Stand: 01. Januar 2007



Warnplan Weser

der Flussgebietsgemeinschaft Weser

bei Verunreinigungen der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller

I. Allgemeines

Die ARGE Weser hat den Alarm, die Information und die Entwarnung im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder anderen gewässergefährdender Ereignisse in dem "Warnplan Weser" länderübergreifend geregelt.

Aufgrund eingetretener Änderungen und des Beitritts des Landes Thüringen in die ARGE Weser gilt die nachfolgende Fassung des Warnplanes.

II. Zweck des "Warnplanes Weser"

Der "Warnplan Weser" hat die Aufgabe, im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder eines anderen gewässergefährdenden Ereignisses den Alarm, die Information und die Entwarnung länderübergreifend zu regeln und zu dokumentieren.

III. Umfang des "Warnplanes Weser"

Zu den Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen zählen alle Arten von vorsätzlichen, fahrlässigen oder durch technisches Versagen hervorgerufenen Belastungen, die das Gewässer nachteilig verändern und/oder dessen Nutzung zumindest vorübergehend beeinträchtigen.

Der "Warnplan Weser" gilt insbesondere bei:

- a) Gewässerverunreinigungen durch
 - Mineralöle.
 - Chemikalien (feste, flüssige und gasförmige),
 - · radioaktive Stoffe,
 - sonstige wassergefährdende Stoffe sowie
- b) anderen gewässergefährdenden Ereignissen, wie
 - Fälle von Fischsterben,
 - · erhöhte Wärmebelastungen,
 - und sonstige Störungen des Ökosystems in der Flussgebietseinheit Weser

Die Einstufung der aufgetretenen Störung liegt im Ermessen der auslösenden Hauptwarnzentrale nach folgendem Muster:

Stufe 1: geringe Belastung, geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Bundesland betroffen ist \rightarrow es muss **keine** Information oder Warnung erfolgen;

Stufe 2: Belastung, von der ein unterliegendes Bundesland möglicherweise betroffen ist → es erfolgt eine **Information** entsprechend des Meldeweges (Kap. VI);

Stufe 3: hohe Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Bundesland betroffen ist \rightarrow es erfolgt eine **Warnung** entsprechend des Meldeweges (Kap. VI).

IV. Zuständige Meldebehörden

Die Meldungen sollen ausschließlich an die Hauptwarnzentralen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen abgegeben werden.

Hauptwarnzentralen (HWZ) sind:

HWZ1 (Hessen): Polizeipräsidium Nordhessen Kassel

HWZ2 (Thüringen): Lagezentrum im Thüringer Innenministerium

HWZ3 (Niedersachsen): Wasserschutzpolizei Brake
HWZ4 (Nordrhein-Westfalen): Bezirksregierung Detmold

HWZ5 (Bremen): Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, In-

spektion Bremerhaven

Zuständig für die Erstmeldung ist die Hauptwarnzentrale (HWZ) des Landes, auf deren Gebiet die Gewässerverunreinigung bzw. das zu meldende Ereignis stattgefunden hat.

Weitere Meldungen über den Verlauf der Schadstoffwelle und deren Auswirkungen erfolgen entsprechend der Verlagerung der Gewässerverunreinigung auch durch die anderen Hauptwarnzentralen.

Den genannten Behörden obliegt im Rahmen dieses Warnplanes neben ihrer regionalen Zuständigkeit die Information der Hauptwarnzentralen. Die HWZ sind aufgefordert, ein Alarmtagebuch über den gesamten Ablauf des Alarmes zu führen. Ein Beispiel hierfür ist in Anlage 5 aufgeführt.

Zur Information der Hauptwarnzentralen zählt insbesondere:

- die unverzügliche Weitergabe der jeweiligen Alarmmeldung bzw. Information nach vorgegebenem Meldemuster (A n l a g e 1),
- die Weitergabe des aktuellen Stands der Gewässerverunreinigung aufgrund der ständigen Überwachung des weiteren Verlaufs durch die regional zuständigen Dienststellen (Anlage 2),
- Die Meldung der festgestellten Schäden oder sonstigen Auswirkungen.

V. Inhalt der Meldungen

Die Meldung kann als "Warnung" oder "Information" durchgegeben werden. Über die Deklaration der Meldung entscheidet entsprechend ihrer Dringlichkeit und Priorität die zuständige Hauptwarnzentrale (siehe Kap. III). Ergeht eine "Warnung", so hat bei Beendigung des Alarmzustandes eine "Entwarnung" zu folgen.

Eine Meldung ("Warnung", "Information" und "Entwarnung") muss nach dem Meldemuster des "Warnplanes Weser" gegeben werden (A n I a g e n 1 u. 2).

Unvollständige Meldungen sind so bald wie möglich durch eine Nachtragsmeldung zu ergänzen.

Die Weitergabe der Meldungen hat unverzüglich telefonisch voraus und danach fernschriftlich zu erfolgen.

VI. Meldeweg

Die von einer Hauptwarnzentrale festgestellten oder ihr von einer anderen Dienststelle gemeldeten Fälle von Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen sind, sofern der Unfallort nicht bekannt ist, allen Hauptwarnzentralen (also oberhalb und unterhalb des Ereignisses) fernschriftlich (Telefax, Telex) weiter zu melden. Wenn der Unfallort bekannt ist, geht die Meldung an alle unterhalb des Unfallortes zuständigen Hauptwarnzentralen.

Fernschriftliche Rückfragen der informierten Hauptwarnzentralen ergehen direkt an die auslösende Hauptwarnzentrale.

Alle Hauptwarnzentralen melden dann nach dem jeweils gültigen regionalen Alarmplan weiter.

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, soll eine Entwarnung gegeben werden. Der Meldeweg ist dabei derselbe wie bei der "Warnung" oder "Information".

Eine Information kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale analog einer Entwarnung zurückgenommen werden.

Stand: 01. Januar 2007

Eine Warnung kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale zu einer Information abgestuft werden, wenn eingeleitete Gewässerschutzmaßnahmen greifen und eine weitere Gefährdung für unterliegende Bundesländer ausgeschlossen werden kann. Diese Abstufung erfolgt an alle unterliegenden Hauptwarnzentralen.

Die Hauptwarnzentrale Bremen informiert das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern über alle Ereignisse, die im Rahmen des Warnplans Weser gemeldet werden.

Im Falle eines Probealarmes ist die Geschäftsstelle Weser von allen HWZ parallel per Fax (05121 – 509 711) zu informieren. Dies gilt für alle Meldungen (Warnung, Rückmeldung, Entwarnung).

VII. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Meldemuster

Anlage 2: Schema "Warnplan Weser"

Anlage 3: Übersicht Hauptwarnzentralen

Anlage 4: Übersichtskarte Weser

Anlage 5: Beispiel für ein Alarmtagebuch

Anlage 1

"Warnplan Weser", Meldemuster

- Bei Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen müssen die Meldungen nach folgenden Mustern weitergeleitet werden
- Bei "Warnungen" und "Informationen" gilt Muster A
- Bei "Entwarnungen" gilt Muster B
- Alle "Warnungen" sind, wenn möglich, sofort mit dem Vermerk "EILT SEHR" durch Telefax oder Telex zu bestätigen.

Warndienst "Weser" Muster A, Seite 1

Verteiler für die Weiterleitung einer Alarmmeldung und die Rückmeldung

Alarmauslösende Hauptwarnzentrale:					
HWZ1-HE (Polizeipräs	sidium Nordhessen, Fax-Nr. 0561	- 910-3055)			
Meldung erhalten Datum/Uhrzeit:	Name:	Unterschrift:			
HWZ2-TH (Lagezei	ntrum im Thüringer Innenministe	erium, 0361 - 3793 - 686)			
Meldung erhalten					
Datum/Uhrzeit:	Name:	Unterschrift:			
HWZ3-NI (Wassers	schutzpolizeikommissariat Brake	, Fax-Nr. 04401 – 7009-350)			
Meldung erhalten					
Datum/Uhrzeit:	Name:	Unterschrift:			
HWZ4NW (Bezirks	regierung Detmold, Fax-Nr. 0523	1 - 71 - 2699)			
Meldung erhalten					
Datum/Uhrzeit:	Name:	Unterschrift:			
HWZ5-HB (Polizei haven, Fax-Nr. 047		z- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremer-			
Meldung erhalten					
Datum/Uhrzeit:	Name:	Unterschrift:			

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Alarmmeldung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung zurückzufaxen.

Im Falle eines **Probealarmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (Fax-Nr. 05121 – 509 711).

Warndienst "Weser" Muster A, Seite 2

EILT SEHR WARNUNG oder INFORMATION (eines von beiden streichen)

A1	Meldende Hauptwarnzentrale				
A2	Dienststelle				
A3	Name des Meldenden				
A4	Datum				
A5	Uhrzeit				
A6	Unfallzeitpunkt - Datum				
	- Uhrzeit				
A7	Name des Unfallortes				
-A8	Gewässer				
A9	Uferseite	links – rechts - Mitte			
A10	Flusskilometer				
A11	Unfallart (z.B. Beschädigung einer Leitung, Schiffsunfall etc.)				
A12	Unfallstoff – Name Schlüssel-Nr. (Handbuch der gefährlichen Güter) nicht bekannt:				
-A13	In das Wasser gelangte Menge	t.m³			
A14	Einfließdauer	min, h, d			
A15	Einfließtemperatur	C			
A16	Ausmaß der Verschmutzung Fischsterben Verfärbung des Wassers Geruchsentwicklung bei schwimmenden Stoffen	ja / nein ja / nein ja / nein Längem. Breitem			
A17	Getroffene Maßnahmen				
Falls so	chon vorhanden, zusätzliche Auskünf	te durch Sachverständige, sonst Nachtragsmeldung von A 18 – A 22			
-A18	Wasserstand Pegelname Abfluss Fließgeschwindigkeit Wassertemperatur				
A19	Konzentrationen des Unfallstoffes Berechnet Gemessen	im Gewässer			
-A20	Zeitlicher Verlauf der Schadstoffquelle				
A21	Toxikologische Beurteilung der Schadstoffe				
A22	Auswirkungen auf die Wassergüte				

Warndienst "Weser" Muster B

ENTWARNUNG

B1	Meldende Hauptwarnzen	trale	
B2	Dienststelle		
В3	Name des Meldenden		
B4	Datum		
B5	Uhrzeit		
B6	Unfallzeitpunkt - Datum - Uhrzei		
B7	Name des Unfallortes		
B8	Gewässer		
В9	Uferseite		links – rechts – Mitte
B10	Flusskilometer		
B11	Entwarnende Stelle		
B12	Name des Entwarnenden		
B13	Begründung der Entwarn	ung	
B14	Entwarnte Strecke	von km	
		bis km	

Warnplan Weser

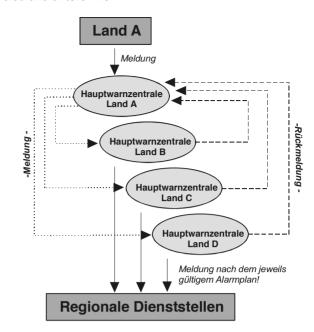
für Weser, Werra, Fulda und untere Aller

Erstmeldung "Warnung" / "Information" nach Meldemuster (A n I a g e 1, Muster A)

Nachtragsmeldungen, auch auf Rückfragen

Meldung "Entwarnung" nach Meldemuster (Anlage 1, Muster B)

 Bestätigung der Erstmeldung evtl. Rückfragen



Hinweise zur Meldung:

Gewässerverunreinigung bzw. Störung

Vorsätzlich, fahrlässig, technisches Versagen

Mineralöle, Chemikalien (flüssig, fest, gasförmig), radioaktive Stoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe, Fischsterben, erhöhte Wärmebelastung, Störung des Ökosystems Weser

Hauptwarnzentralen:

Polizeipräsidium Nordhessen
Lagezentrum im Thüringer Innenministerium
Bezirksregierung Detmold
Wasserschutzpolizeikommissariat
Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und
Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven

Kassel (HE)
Erfurt (TH)
Detmold (NW)
Brake (NI)
Brake (NI)

Die Zuständigkeit kann mit der länderübergreifenden Ausbreitung oder Verlagerung der Gewässerverunreinigung bzw. des Ereignisses entsprechend der Fließrichtung der Gewässer auf eine andere Hauptwarnzentrale übergehen!

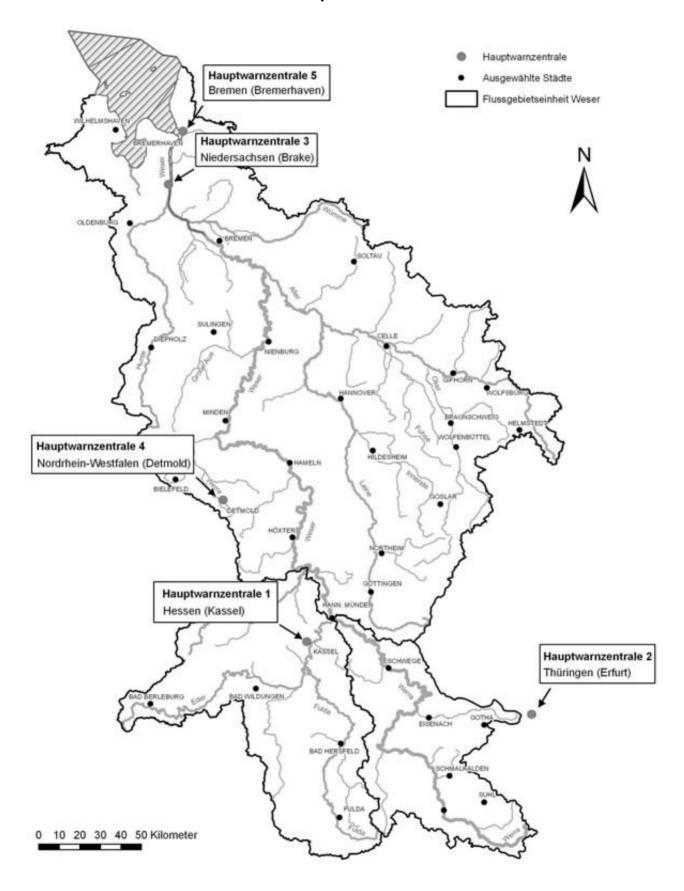
Aufgaben der Hauptwarnzentralen: unverzügliche Weiterleitung der Meldungen (Meldeweg und –muster!), Überwachung des Verlaufs, Weitergabe des aktuellen Stands, erste Feststellung von Schäden und Auswirkungen, strafrechtliche Verfolgung der Verursacher.

Stand: 01. Januar 2007 Hauptwarnzentralen

Anlage 3

Land	HWZ1 (Hessen)	HWZ2 (Thüringen)	HWZ3 (Niedersach- sen)	HWZ4 (Nordrhein- Westfalen)	HWZ5 (Bremen)
HWZ	Polizeipräsidium Nordhessen	Lagezentrum im Thüringer Innenminis- terium	Wasserschutzpolizei- kommissariat Brake	Bezirksregierung Detmold	Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven
Anschrift	Grüner Weg 33 34117 Kassel	Andreasstr. 38 99096 Erfurt	Harrier Str. 2 26919 Brake	Leopoldstraße 15 32756 Detmold	Senator-Borttscheller-Str. 1b 27568 Bremerhaven
Notruf	(0561) 910-3050	(0361) 3793-616 oder -617	(04401) 7009-315	(05231) 71-2670	(0471) 9466-500
Telefax	(0561) 910-3055	(0361) 3793-686	(04401) 7009-350	(05231) 71-2699	(0471) 9466-509
E-Mail	ppnh@ polizei.hessen.de	lagezentrum@ tim.thueringen.de	wache@ wspk-brake.polizei. niedersachsen.de	bert.schumacher@ brdt.nrw.de	wspmk@ polizei.bremen.de

Warnplan Weser



Stand: 01. Januar 2007

Beispiel für ein Alarmtagebuch

Das Alarmtagebuch enthält alle nötigen Informationen einschließlich Datum und Uhrzeiten der versandten Meldungen. Die Informationen sind bei jedem Meldevorgang einzutragen. Das Alarmtagebuch ist bei der Geschäftsstelle Weser bei Bedarf als Excel-Tabelle verfügbar.

Geschartsstelle vveser der Bedarf als Excel-Tabelle verfugbar.					
Bemerkungen					
Eingeleitete Maßnahmen					
Inhalt der Nachricht					
Medium					
Empfänger					
Absender					
Uhrzeit					
Datum					